

gültig ab 13. September 2021

SCHUTZKONZEPT FÜR DAS JUGENDHAUS DON BOSCO UNTER COVID-19

GRUNDSÄTZE

Die Anordnungen der Behörden (aktuell COVID-19-Verordnung 3 und COVID-19-Verordnung besondere Lage, siehe www.bag.admin.ch) sind uneingeschränkt gültig und gehen diesen Bestimmungen vor. Die Kantone können die Bestimmungen des Bundes allenfalls verschärfen.

Der Vermieter legt die Bedingungen fest, unter denen die Nutzung gemäss aktuell gültiger COVID-19-Verordnung möglich ist. Die Bedingungen werden regelmässig geprüft und bei Bedarf aktualisiert.

Die Verantwortung, für die Einhaltung der COVID-19-Massnahmen und der Bedingungen dieses Schutzkonzeptes geht mit der Übernahme zu Mietbeginn vollumfänglich an den im Mietvertrag genannten Mieter über und endet nach der ordentlichen Rückgabe am Ende des Mietverhältnisses.

Für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich verweisen wir insbesondere auch auf die Rahmenvorgaben für des BASPO (<https://www.jugendundsport.ch/de/corona/faq.html#1>) und die kantonalen Regelungen (<https://www.swissolympic.ch/ueber-swiss-olympic/Dossier-Covid-19/Schutzkonzepte-f-r-Sport-und-Veranstaltungen>).

Hilfreich ist auch die Sammlung von Links zu den Regelungen aller Kantone (<https://www.ch.ch/de/coronavirus/>).

Kontrollen durch den Vermieter sind jederzeit möglich.

WAS ÄNDERT AM 13. SEPTEMBER 2021?

Neu sind die meisten Anlässe in Gruppenhäusern ohne Einschränkungen möglich, falls der Zugang auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird. Für Teilnehmende unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht, wobei ab 12 Jahren ein Zertifikat empfohlen wird.

Private Veranstaltungen mit bis 30 Teilnehmenden sind nach wie vor kaum Einschränkungen unterworfen. Für Vereine und Schulen gelten meistens eigene Schutzkonzepte der Verbände oder Bildungsbehörden.

Öffentliche Anlässe ohne Zertifikatspflicht sind heikel und diversen Regeln unterworfen.

BEDENKE

Auch wenn der Vermieter eines Gruppenhauses nicht für die Einhaltung der Vorschriften während der Vermietungsdauer verantwortlich ist, macht es trotzdem wenig Sinn, ein Gruppenhaus für Anlässe zu vermieten, welche gemäss den aktuellen Vorschriften verboten sind.

Ebenso empfehlen wir, Schutzkonzepte der Mieter nicht dem Zufall zu überlassen, sondern danach zu fragen. Sie sind bei Lagern und öffentlichen Veranstaltungen vorgeschrieben, für private Anlässe bis 30 Personen dagegen nicht.

Das BAG empfiehlt weiterhin:

1. Hygieneregeln einhalten!
2. Zertifikat oder Testen
3. Abstand halten und Maske tragen ¹

1. HANDHYGIENE

Alle im Jugendhaus Don Bosco anwesenden Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

Handdesinfektionsmittel wird durch den Mieter zur Verfügung gestellt.

Alle Personen waschen sich regelmässig die Hände. Insbesondere beim Betreten des Jugendhauses und vor dem Essen werden die Hände mit Wasser und Seife gewaschen oder mit einem Handdesinfektionsmittel desinfiziert.

Soweit möglich sollten Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein. Nur wenn dies nicht möglich ist Händedesinfektionsmittel benutzen. Kinder sollten nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.

Flüssigseife, -spender und Einmalhandtücher werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

2. ABSTAND HALTEN ²

Alle Personen halten wo immer möglich 1.5 m Abstand zueinander. Bei Schlafräumen ist auf einen möglichst grossen Abstand zwischen den belegten Betten zu achten.

Massnahmen

Für jeden Schlafräum ist die Höchstzahl an Schlafplätzen zu definieren. Wenn die schlafenden Personen abwechslungsweise Kopf an Fuss schlafen, gibt es für die Belegung keine Einschränkungen, da dadurch der Abstand von 1.5 m eingehalten wird. Je nach räumlichen Gegebenheiten wie zum Beispiel Unterteilungen oder Doppelstockbetten können ebenfalls alle Betten benutzt werden.

Schlafraum 1: 14 Betten

Schlafraum 2: 10 Betten

Schlafraum 3: 2 Betten

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Jugendhaus Don Bosco für Übernachtungen (A).

Für Ess- und Aufenthaltsräume gelten keine Beschränkungen. Vernünftigerweise ist aber von mindestens 2 m² pro Person auszugehen. Die anwesenden Personen sollten in möglichst aufgelockerter Form an den Tischen verteilt sitzen. Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, soll zeitlich versetzt gegessen werden.

Ess-/Aufenthaltraum: 26 Plätze

Daraus ergibt sich die maximale Belegung des Pfadiheims für Mahlzeiten und andere Tagesaktivitäten (B).

¹ für Teilnehmende und Leitende in Lagern nicht mehr obligatorisch

² Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre entfällt das ganze Kapitel «Abstand halten».

Überzählige Tische und Stühle sind aus den Räumen zu entfernen und wenn möglich wegzuschliessen. Dies reduziert den Reinigungsaufwand am Ende des Mietverhältnisses.

Für die maximale kombinierte Belegung des Pfadiheims gilt der kleinere der beiden Werte A respektive B. Maximal aber 26 Personen inklusive Kinder für private Anlässe oder 26 Personen mit Jahrgang 2000 und älter für Lager.

Die Nutzung der Toiletten, Urinale, Wasch- und Duschräume ist so zu organisieren, dass pro Raum die Abstandsregeln eingehalten werden können.

WC- und Duschkabinen können separat betrachtet werden, da die Hygieneregeln durch die Trennwände umgesetzt sind.

Maskenpflicht für Aktivitäten mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Da die Maskentragpflicht von der Art des Anlasses abhängt, schreiben wir als Vermieter des Gruppenhauses keine Regeln vor.

Wir empfehlen aber, bei der Zubereitung von Verpflegung nach wie vor Atemschutzmasken zu tragen.

3. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen

Zwischen zwei Vermietungen werden sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter durch den Vermieter gereinigt oder desinfiziert, sofern zwischen den Vermietungen nicht mindestens 24 Stunden liegen.

Das Gleiche gilt für das herausgegebene Geschirr und Küchenmaterial (siehe auch unter *Andere Schutzmassnahmen*).

Der Mieter reinigt oder desinfiziert entsprechend der Nutzung regelmässig sämtliche Tische, Ablageflächen, Türklinken, Griffe, Wasserhähne, Toiletten, Urinale, Waschräume, Duschen und Lichtschalter.

Die Räume sind regelmässig zu lüften. Wir empfehlen pro Stunde 10 Minuten.

Wenn möglich werden verschliessbare Abfallbehälter verwendet. Offene Behälter werden einmal pro Tag geleert. In jedem Fall ist es empfehlenswert, Einlegesäcke zu verwenden.

Reinigungsmittel und Einlegesäcke werden durch den Vermieter zur Verfügung gestellt.

Für die Reinigung genügen herkömmliche Putzmittel. Es wird empfohlen, diese mit Bedacht anzuwenden und umweltfreundliche Produkte zu bevorzugen.

4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Angemessenen Schutz von besonders gefährdeten Personen sicherstellen.

Massnahmen

Gefährdete Personen werden weder für die Reinigung noch für die Übernahme respektive Rückgabe des Jugendhaus Don Bosco eingesetzt.

5. COVID-19-ERKRANKTE PERSONEN

Kranke Personen mit Hygienemaske nach Hause schicken und informieren, die Anweisungen zur Isolation gemäss BAG zu befolgen (vgl. www.bag.admin.ch Umgang mit Erkrankten)

Massnahmen

Für den Umgang mit erkrankten Personen unter den Teilnehmenden trägt der Mieter die volle Verantwortung. Im Interesse der Gesundheit der aktuellen und der nachfolgenden Mieter sind erkrankte Personen sofort zu isolieren und zu evakuieren.

6. BESONDERE SITUATIONEN

Gewährleistung des Schutzes in besonderen Situationen.

Massnahmen

Die Übernahme und Rückgabe des Jugendhaus Don Bosco erfolgt mit je einer Person als Vertreterin des Mieters und des Vermieters. Sie tragen dabei Schutzmasken.

Die Essensausgabe erfolgt tischweise an einer Fassade oder direkt an den Tischen. Das Essen wird durch das Küchenteam ausgegeben. Gleichzeitig wird auch das Besteck verteilt. Auf Buffets und Selbstbedienung ist zu verzichten.³

7. ANDERE SCHUTZMASSNAHMEN

Massnahmen

Es werden Kopfkissen mit frischen Anzügen zur Verfügung gestellt. Die Personen, welche übernachten, bringen zwingend einen eigenen Schlafsack und ein eigenes Fixleintuch mit.

Zwischen zwei Vermietungen werden alle Geschirrtücher, Putzlappen und Kopfkissenüberzüge durch den Vermieter bei mindestens 60°C gewaschen. Bei der Rücknahme und beim Waschen der Textilien sind zwingend Einweghandschuhe zu verwenden.

In den Toiletten und Waschräumen sind Papierhandtücher zu verwenden.

Es sind möglichst wenig Gegenstände herumliegen zu lassen (keine Spiele, keine Infobroschüren). Dadurch kann aufwendiges Reinigen vermieden werden.

Nicht benötigte Schränke sind abzuschliessen.

Es werden durch den Vermieter keine Schutzmasken, Desinfektionsmittel oder ähnliches zur Verfügung gestellt. Diese muss der Mieter selbst mitbringen.

Grössere Gruppen sollen in Untergruppen aufgeteilt werden, welche während der gesamten Lagerdauer Aktivitäten und Mahlzeiten gemeinsam durchführen, sich aber nicht mit anderen Untergruppen mischen. Dies gilt wenn möglich auch für die Belegung der Schlafräume.³

Um weitere Schlafgelegenheiten zu ermöglichen, kann dem Mieter erlaubt werden, beim Haus einzelne Zelte aufzustellen.

³ Für Anlässe mit Zertifikatspflicht für alle Teilnehmenden über 16 Jahre kann auf diese Massnahme verzichtet werden.

8. INFORMATION

Information der Mieter und anderer betroffener Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen

Alle Personen, welche im Jugendhaus Don Bosco Arbeiten verrichten, werden durch den Stiftungsrat des Jugendhaus Don Bosco über dieses Schutzkonzept informiert.

Mieter, welche bereits einen bestehenden Mietvertrag haben, werden schriftlich über das Schutzkonzept informiert. Neue Mieter erhalten das Schutzkonzept zusammen mit dem Mietvertrag zugesendet.

Bei der Übernahme des Jugendhaus Don Bosco wird der Mieter nochmals über die geltenden Regeln und das Schutzkonzept informiert.

Im Infoordner des Hauses befindet sich das Schutzkonzept des Jugendhauses Don Bosco und die Verhaltensregeln des BAG.

Der Mieter wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Einhaltung der Verhaltensregeln in seiner Verantwortung liegt.

9. MANAGEMENT

Umsetzung der Vorgaben im Jugendhaus Don Bosco, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Der Mieter sendet dem Vermieter sein Schutzkonzept zur Information, falls die Verordnungen ein solches vorschreiben.

Der Mieter gibt dem Vermieter die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständige Person bekannt.

Der Mieter führt eine vollständige Liste der anwesenden Personen inklusive Kontaktdaten. Wird bei einer dieser Personen innerhalb von 14 Tagen nach der Nutzung des Pfadiheims das Coronavirus nachgewiesen, sind alle anwesenden Personen und der Vermieter zu informieren.

Der Vermieter protokolliert sämtliche durch ihn durchgeführten Reinigungsmassnahmen.

ANHÄNGE

Anhang

Checkliste für den Vermieter

Checkliste für den Mieter (Versand mit dem Mietvertrag)

ABSCHLUSS

Dieses Dokument wurde allen betroffenen Personen des Heimvereins übermittelt und erläutert.

Verantwortliche Person, Unterschrift und Datum: _____